

Direktionen der mittleren und höheren
Lehranstalten in der Steiermark

Abteilung Präs/4
Personal Bundesschulen
Mag. Michael Fresner
michael.fresner@bildung-stmk.gv.at

+43 5 0248 345 – 142,
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: IIBe1/0125-BD-STMK/2023

Graz, 3. Februar 2023

Personalmanagement Lehrpersonal - Schuljahr 2023/2024: Prozess und Zeitplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bildungsdirektionen wurden vom BM:BWF beauftragt, sicherzustellen, dass die Direktionen eine den vorgegebenen Bestimmungen entsprechende geplante Lehrfächerverteilung erstellen. Die Vorgaben zur Ressourcenbewirtschaftung für 2023/24 sind zwar bei uns noch nicht eingelangt, wir möchten Ihnen aber dennoch Planungsregeln und vom BM:BWF bereits festgelegte Termine bekanntgeben.

Abschnitt 1 – Ressourcenzuteilung

➤ Realstundenkontingent

Änderungen der Maßzahlen, nach denen das BM:BWF die schülerzahlenabhängige Ressourcenzuteilung an die Bildungsdirektionen (Realstundenkontingent) bemessen wird, sind für das Schuljahr 2023/24 nicht zu erwarten.

Weiterhin wird der internen Ressourcenzuweisung dieses Kontingentes aber von der Bildungsdirektion eine „schuleigene Maßzahl“ zu Grunde gelegt.

Für die geplante Lehrfächerverteilung 2023/24 wird es voraussichtlich neue überarbeitete schuleigene Maßzahlen geben. Derzeit ist der Entscheidungsfindungsprozess in der Bildungsdirektion dazu noch im Gange.

Bitte schöpfen Sie daher bei der Planung der Lehrfächerverteilung noch nicht die gesamte derzeit geltende schuleigene Maßzahl aus. Eine entsprechende Zuteilung der möglichen neuen Maßzahl erfolgt zeitnah. Damit eine gewisse Planungssicherheit für das kommende Schuljahr gegeben ist und diese sogar erhöht werden kann, bitten wir Sie ressourcenschonend vorzugehen.

Wie im Vorjahr wird voraussichtlich nur eine sehr geringe „Jongliermasse“ für die Schulaufsicht zugunsten der Planungssicherheit zurückbehalten werden können. Außerdem kann – aufgrund des derzeitigen Wissensstandes - nicht davon ausgegangen werden, dass von der EU geförderte Realstunden für das Schuljahr 2023/24 zur Verfügung stehen werden.

Die §§ 43, 57 und 71 SchOG, jeweils in der am 31. August 2018 geltenden Fassung, gelten als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen. Wir weisen daher darauf hin, **dass Klassen (ausgenommen Abschlussklassen) mit einer Schülerzahl unter 20 nur dann eröffnet werden können, wenn die dafür notwendigen Ressourcen innerhalb Ihres ursprünglich von der Bildungsdirektion vergebenen Realstundenkontingentes liegen.**

Die (angepassten) schuleigenen Maßzahlen werden zeitnah in einer aktualisierten Version der Excel- Datei „FB-geplante_LFVT.xlsx“ kommuniziert . Das so ermittelte RST-Kontingent dient der Abdeckung des Bedarfes für Unterricht und Administration. Antrags- und genehmigungspflichtige personenbezogene Einrechnungen (P93L, P93Z, MMM, BEH u.a.) sind in dieser Berechnungen nicht berücksichtigt und werden nach Bewilligung durch das BM:BWF dem Kontingent aufgeschlagen. Bitte beantragen Sie **Änderungen** betreffend **P93L, MMM und Q-SK** bis längstens **27.03.2023** bei Frau Mag. Helga Ebner: helga.ebner@bildung-stmk.gv.at

Ebenso sind weiterhin die zweckgebundenen Zuschläge (schulische Tagesbetreuung, Sprachfördermaßnahmen, Olympiaden, ...) nicht in der Maßzahl berücksichtigt.

Wie alljährlich sind nur „verifizierbare“ Schülerzahlen im eigenen Interesse (eine Verringerung der Schülerzahlen führt jedenfalls zu einer Reduzierung der Zuweisung!) und auch im Interesse der Treffsicherheit unserer Hochrechnungen zu melden.. In letzter Konsequenz könnten fehlerhafte Daten dazu führen, dass auch für andere Schulen spürbare Reduzierungen der Kontingente notwendig werden.

Die Schulnettosumme aus UNTIS darf das hochgerechnete Kontingent zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

Wenn das Kontingent nicht ausreicht, melden Sie uns diesen Umstand bitte umgehend. Ebenso ersuchen wir um verlässliche Rückgabe von nicht benötigten Ressourcen.

➤ **Kustodiate und Nebenleistungen**

Auch das Ausmaß des Kontingents für Kustodiate und Nebenleistungen wird in den entsprechenden Excel- Formularen ausgewiesen sein! Wir bitten um Beachtung dieser Grenzen und auch der Tatsache, dass „BIB“, „SKOC“ und „SICH“ **nicht** im Kustodiatspool Deckung finden müssen (d.h. zusätzlich verwendet werden dürfen), da diese gesetzlich genau geregelt sind.

Wie in den anderen Schularten sind auch im mittleren und höheren Schulbereich Kustodiatsaufgaben, Nebenleistungen und Ordinariate (einschließlich Studienkoordination für Berufstätigenformen) **nicht von Schulleiterinnen und Schulleitern**, sondern von Lehrerinnen und Lehrern der Schule zu erbringen.

➤ **Datenerfassung in UNTIS**

Für die Erstellung der Lehrfächerverteilung mittels UNTIS gelten folgende Rahmenbedingungen:

In die Lehrfächerverteilung sind alle Lehrpersonen (auch Bundeslehrpersonen, die einer Privatschule als lebende Subvention zugewiesen sind) bzw. deren Unterrichtszeilen (gegebenenfalls auch Lehrbeauftragte an BMHS) aufzunehmen, durch deren Tätigkeit das durch rechtliche Vorgaben und standortspezifische Faktoren bestimmte Unterrichtspensum abgedeckt wird. Nicht bereits einer konkreten Lehrperson zuordenbare Unterrichtszeilen (z.B. auszuscheidende Stunden) sind sog. „Dummy-Lehrern“ zuzuordnen. Lehrkräfte, die aufgrund einer Karenzierung, Dienstzuteilung, Lehrpflichtermäßigung, Inanspruchnahme eines Freijahres, Herabsetzungen der Lehrverpflichtung, Pensionierung, eines langen Krankenstandes sowie Fälle des Verbrauches gutgeschriebener Wochen-Werteinheiten (§ 61 Abs. 16 GG) nur teilweise oder keinen Dienst versehen, sind bei den Planungsarbeiten zu berücksichtigen und in den Schulstammdaten zu belassen.

Der Umstand, dass Lehrpersonen mit z.B. Ablauf des 30. November 2023 in den Ruhestand treten, entbindet nicht von der Verpflichtung, diese in die Lehrfächerverteilung aufzunehmen und **im Herbst auch entsprechend einzusetzen**. (Erlass des BM:BWF vom 1.3.2012, GZ:687/0002- III/Pers.Controlling/2012)

In die Lehrfächerverteilungen sind die voraussichtlich geführten Klassen bzw. Jahrgänge, die Pflichtgegenstände, verbindlichen Übungen sowie die voraussichtlich geführten alternativen sowie schulautonomen Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände, Schwimmassistenzen,

Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie die voraussichtlich in die Lehrverpflichtung einzurechnenden Stunden (z.B. Leitungsfunktionen, Nebenleistungen, Erzieherleistungen, Mittagsbetreuung, schulische Tagesbetreuung, SQA/SQPM, etc.) aufzunehmen. Weiters müssen dauernde Mehrdienstleistungen eingetragen werden.

Bei der Auswahl von **Freigegegenständen** haben jene Vorrang, die für den Erwerb einer Universitätsberechtigung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998, oder für den Erwerb von Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, erforderlich sind oder den Übertritt in eine andere Schule erleichtern beziehungsweise zur Reifeprüfung führen können.

Verplanen Sie **Religionsstunden** (auch Ethikunterricht) vorerst in jenem Ausmaß, wie sie im laufenden Unterrichtsjahr angefallen sind. Auf eine ev. Änderung des Bedarfes (in beide Richtungen) wird im Herbst zuzugehen sein. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes. Bitte nehmen Sie darauf Bedacht, dass der Ethikfile separat in pm-upis eingespielt werden muss.

Für eine exakte Planung der Religionsstunden ist es unverzichtbar, dass die Schüler/innen der Religionsgemeinschaften, für die aktuell noch keine Lehrperson zugewiesen ist, diesen Religionsgemeinschaften gemeldet werden.

➤ **Mitverwendungen**

Für die jeweilige Lehrperson ist ein Eintrag in SAP notwendig. Bitte geben Sie uns den/die Namen so zeitnah wie möglich bekannt, damit es zu keinen unnötigen Verzögerungen bei der Einspielung der Lehrfächerverteilung kommt.

➤ **Betreuung sinnesbehinderter Schüler/innen („BEHB“ bzw. „BEHL“)**

Die Erfassung voraussichtlich benötigter „BEH-Stunden“ kann bereits in der geplanten LFVT erfolgen.

➤ **Lebende Fremdsprache als Arbeitssprache:**

Die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Arbeitssprache ist genehmigungspflichtig (SchUG § 16 Abs. 3). Gegebenenfalls ist die Verordnung durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Das Formular für den Antrag steht unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/direktionen.html>

Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Statistikennzeichen "E". Bitte pflegen Sie dazu in der "Untis- Ansicht": "Lehrer Unterricht" das Feld "Text", in dem Sie die jeweilige Arbeitssprache (als Fachkürzel) anführen.

➤ **Mitverwendungen von Bundeslehrpersonen an Mittelschulen**

Gemäß BM:BWF dürfen es ab dem Schuljahr 2023/24 **keine** Bundeslehrpersonen an Mittelschulen mehr mitverwendet werden.

➤ **Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG**

Wenn es am Standort bereits absehbar bzw. als sinnvoll oder notwendig erachtet wird, können in der geplanten Lehrfächerverteilung auch bereits Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse erfasst werden. Eine Anpassung der Werte an die Gegebenheiten zu Schulbeginn hat natürlich zu erfolgen.

➤ **„Personal- oder Beschäftigungswerteinheiten“ an HUM und HAK:**

Ab dem Schuljahr 2023/2024 gibt es **keine** zusätzlichen Beschäftigungswerteinheiten für die Bereiche Ernährung, Officemangement und Kreativfächer. Dadurch entstehende Beschäftigungsprobleme gelten als Unterbeschäftigungen und müssen der Personalabteilung gemeldet werden.

Sich daraus ergebende Unterbeschäftigungen sind in der Excel-Datei „FB-geplante_LFVT.xlsx“ im Austauschbereich zu erfassen.

➤ **Termin Reife- und Diplomprüfungen**

Als „Ende-Datum“ der Maturaklassen ist in UNTIS Sonntag, der **28.04.2024**, zu erfassen.

Abschnitt 2 – Personalmaßnahmen

- Für die Abdeckung eines **neuen Personalbedarfes**, der im gesamten Schuljahr 2023/24 besteht, kommen grundsätzlich **Versetzungen/Dienstzuteilungen**, Ausweitungen des Beschäftigungsausmaßes von teilbeschäftigten Lehrpersonen, dauernde Mehrdienstleistungen, Mitverwendungen von Lehrer/inne/n anderer Schulen und Neuanstellungen in Frage.

➤ **Anforderung von Versetzungswerber/inne/n:**

Die im Jänner 2023 eingelangten Versetzungsansuchen werden den Direktor/inn/en in Form einer Gesamtliste Mitte Februar bekanntgegeben. Bitte führen Sie bei entsprechendem Bedarf mit den Bewerber/inne/n Gespräche bezüglich einer Verwendungsmöglichkeit an Ihrer Schule. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei freien Stunden jedenfalls der **Grundsatz „Versetzungen vor Neuanstellungen“** anzuwenden ist.

Bitte teilen Sie uns eine Verwendungsmöglichkeit an Ihrer Schule über E-Mail mit und geben Sie uns gleichzeitig bekannt, ob diese Verwendung nur für ein Schuljahr befristet (Dienstzuteilung) bzw. unbefristet (Versetzung) erfolgen kann. Senden Sie diese Information an:

erich.kager@bildung-stmk.gv.at und cc an
michaela.kornhaeusel@bildung-stmk.gv.at

➤ **Unterbeschäftigungen**

Bei Unterbeschäftigungen von Lehrer/inne/n werden Sie eindringlich ersucht, sich um Mitverwendungen an benachbarten Schulstandorten zu bemühen. Ergibt sich am Schulstandort dennoch eine Unterbeschäftigung, wird um eine entsprechende Meldung ersucht.

➤ **Personalanforderungen via ISO-Web**

Bei den Personalanforderungen via ISO-Web stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung:

„**Keine Weiterverwendung**“: Durch diese Meldung geben Sie der Bildungsdirektion bekannt, dass das befristete Dienstverhältnis mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 endet, dadurch erfolgt die Einstellung der Bezüge.

„**Weiterverwendung**“: Lehrpersonen mit befristeten Dienstverhältnissen (IIL-Lehrer/innen und befristete PD-Lehrer/innen), die sich bewährt haben und deren Stelle ausgeschrieben war, **müssen nicht um Weiterverwendung ansuchen!**

„**Personalbedarf Neu**“ muss gestellt werden für:

- a) freie Stunden im Schuljahr 2023/2024, die von Versetzungswerber/inne/n nicht abgedeckt werden können.
- b) Die Stunden von Sondervertragslehrer/innen, wenn ihr Dienstverhältnis nach dem Schuljahr 2018/2019 begonnen hat. Wenn kein Personalbedarf gemeldet wird, werden die Sondervertragslehrer/innen unbefristet gestellt (5-Jahresregelung).
- c) Wurde eine Stelle im Schuljahr 2022/23 unvorhergesehen frei und war sie so rasch zu besetzen, dass ein Ausschreibungsverfahren nicht durchführbar war, muss **diese Stelle jedenfalls zur Ausschreibung** gelangen. Eine Ausschreibung muss nicht erfolgen, wenn ein/e Bewerber/in durch ein Ausschreibungsverfahren eine Stelle erhalten hat und die Weiterverwendung an einer anderen Schule ohne Unterbrechung erfolgen kann.

Allgemeiner Hinweis:

Für Anstellungen im Unterrichtsgegenstand Religion ist die Zustimmung der Kirche bzw. der Religions- oder Glaubensgemeinschaft zwingend erforderlich!

Abschnitt 3 – Dienstrechtliches

Damit Planung und Ausschreibung auf gut gesicherten Grundlagen erfolgen können, sind die Lehrpersonen anzuhalten, Anträge betreffend Personalmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Beschäftigung möglichst bis **zum 15. Februar 2023** einzubringen.

Gerade in Zeiten eines hohen Bedarfs an Lehrpersonen muss es gelingen, verstärkt (potenziell) vorhandene Personalressourcen am Schulstandort nutzbar zu machen.

Im Sinn eines umsichtigen Personalmanagements werden die Schulleitungen dringend ersucht, folgende Wege zur Gewinnung von Personalressourcen zu prüfen:

➤ **Lehrpersonen in Teilbeschäftigung:**

Im Rahmen eines Gesprächs mit der Schulleitung soll laut BM:BWF versucht werden, Lehrpersonen für eine erforderliche Aufstockung des Beschäftigungsausmaßes zu gewinnen.

➤ **Mehrdienstleistungen**

Soweit aus personellen (auf die Fürsorgepflicht Bedacht nehmenden) und pädagogischen Gründen vertretbar, kommt auch eine (vermehrte) Abdeckung des Bedarfes durch die Vergabe von dauernden Mehrdienstleistungen in Betracht. Der gesetzliche Rahmen sieht dabei vor, dass ohne Zustimmung der Lehrperson bis fünf Werteinheiten im „Altrecht“ bzw. bis drei Wochenstunden im Schema PD (§ 8 Abs. 1 BLVG, § 40a Abs. 7 VBG) vorgegeben werden können.

Bei der Vergabe von Mehrdienstleistungen (MDL) ist jedoch darauf zu achten, dass diese sowohl personell als auch pädagogisch vertretbar sind. MDL sind jedenfalls auf alle in Frage kommenden Lehrerinnen und Lehrer nach pädagogischen Erfordernissen gleichmäßig aufzuteilen. Das BM:BWF führt weiters aus, dass das Ausmaß der MDL der in gehobenen Funktionen Verwendeten nicht höher sein darf als das der Lehrpersonen derselben Schule mit denselben Fächern.

Um die Besorgung der Aufgaben einer Schulleiterin/eines Schulleiters durch hohe Mehrdienstleistungen nicht zu beeinträchtigen bzw. zu verzögern, wird die Richtlinie in Erinnerung gerufen, dass die Zahl der wöchentlichen Mehrdienstleistungen die Zahl 10 nicht übersteigen darf. Für Abteilungsvorstände gilt (nach wie vor) die Zahl 12 als Obergrenze.

➤ **Prüfung von Mitverwendungen bzw. Weiterverwendungen an anderen Schulstandorten:**

Auf einen vorübergehenden Bedarf kann allenfalls auch durch Mitverwendungen von Lehrpersonen reagiert werden. Soweit Weiterverwendungen am bisherigen Standort nicht möglich sind, kann auf allfällige Einsatzmöglichkeiten an anderen Standorten aufmerksam gemacht werden.

➤ **Prüfung von Anträgen betreffend Karenzurlaub, Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder Sabbatical:**

Wenn bei solchen Anträgen das Vorliegen der Genehmigung entgegenstehender zwingender dienstlicher Gründe bzw. entgegenstehender wichtiger dienstlicher Interessen (Gründe) von der Bildungsdirektion zu prüfen ist, wird derzeit in diese Prüfung (verstärkt) auch die personelle Mangelsituation einzubeziehen sein.

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat daher einen Katalog von Voraussetzungen ausgearbeitet, bei denen ab dem Schuljahr 2023/2024 weiterhin eine Freistellung möglich sein wird.

Daher ist es wichtig, dass ab sofort jeder Antrag auch eine ausführliche Begründung beinhaltet.

Von der Schulleitung ist zu bestätigen, welche Freistellungen schulintern ersetzt werden können.

Wenn eine schulinterne Vertretung nicht oder nur teilweise möglich ist, muss die Stelle ausgeschrieben werden. Erst nach einer erfolgreichen Ausschreibung kann die Freistellung genehmigt werden.

Freistellungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden selbstverständlich genehmigt.

Sabbatical:

Ein Sabbatical wird jedenfalls genehmigt werden,

- wenn das Freijahr im Schuljahr vor der Pensionierung liegt,
- wenn ein Freijahr aus gesundheitlichen Gründen zur Erholung oder
- ein Freijahr zur Betreuung und Pflege naher Angehöriger notwendig ist.

Karenz:

Karenzierungen gegen den Entfall der Bezüge werden im Anschluss an Mutterschafts- bzw. Väterkarenzurlaube gewährt, wenn dieser Antrag vor Antritt des Mutterschafts- bzw. Väterkarenzurlaubes gestellt worden ist und von der Direktion befürwortet wird.

Eine nachträgliche Umwandlung eines Mutterschafts- bzw. Väterkarenzurlaubes in einen unbezahlten Urlaub wird jedenfalls nicht genehmigt.

Die Verlängerung eines Mutter- bzw. Väterkarenzurlaubes bis zum zweiten Geburtstag des Kindes stellt einen gesetzlichen Rechtsanspruch dar und ist unter Einhaltung der im Mutterschutz – bzw. Väter-Karenzgesetz vorgegebenen Fristen jederzeit möglich.

Eine Karenzierung wird auch genehmigt,

- wenn das Karenzjahr im Schuljahr vor der Pensionierung liegt bzw.
- wenn das Karenzjahr aus gesundheitlichen Gründen zur Erholung
- oder das Karenzjahr zur Betreuung und Pflege naher Angehöriger notwendig ist.

Bildungskarenz:

Im Lehrerdienstrecht ist grundsätzlich eine Bildungskarenz nicht vorgesehen.

Es können jedoch Freistellungen aus sonstigen Gründen gegen Entfall der Bezüge gewährt und von Lehrpersonen zur Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

Solche Karenzen können unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

1. Es liegt die Zustimmung der Schulleitung vor.
2. Die Fort- und Weiterbildung kann nicht berufsbegleitend absolviert werden und ist für den Schulstandort notwendig.
3. Die Karenzierung dient dem Abschluss des Masterstudiums, damit das Studium noch innerhalb der gesetzlich vorgesehenen acht Dienstjahre abgeschlossen werden kann.
4. Am Standort wurde geprüft, ob nicht mit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung der Wunsch nach Fort- und Weiterbildung erfüllt werden kann.

Die Schulleitungen werden dringend ersucht, unter Berücksichtigung der Punkte 2 -4 dem jeweiligen Ansuchen eine ausführliche Stellungnahme anzuschließen.

Wichtig: Eine Karenzierung kann nur bei unbefristeten Dienstverhältnissen gewährt werden!

Im ersten Schuljahr eines unbefristeten Dienstverhältnisses wird eine Karenz gegen Entfall der Bezüge nicht genehmigt, wobei im Einzelfall aus zwingenden Gründen Ausnahmen genehmigt werden können.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung:

Nach den gleichen Regeln wie bei den Karenzurlauben werden auch Herabsetzungen der Lehrverpflichtung genehmigt.

➤ **Prüfung der anstehenden Übertritte in den Ruhestand/Pensionierungen:**

Die Schulleitung hat im Hinblick auf Mangelkonstellationen im Zuge der Planung auch zu prüfen, ob Lehrpersonen mit entsprechendem Verwendungserfolg für eine Dienstleistung über das 65. Lebensjahr hinaus gewonnen werden können. Soweit sich eine solche Lösung für im Dienst stehende Lehrpersonen, die im Schuljahr 2023/2024 das 65. Lebensjahr vollenden, abzeichnet, kann von einer Meldung der ihnen zugeordneten Unterrichtsstunden für die gegenständliche Ausschreibung abgesehen werden und ein entsprechendes Ansuchen an die Bildungsdirektion übermittelt werden (Antragstellung bezüglich Aufschub des Übertrittes in den Ruhestand an das BM:BWF bis spätestens Ende Juni 2023) . Auf mögliche Auswirkungen auf die Ruhegenussbemessung (Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes) ist hinzuweisen.

Diese Regelung gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer in vertraglichen Dienstverhältnissen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine angedachte Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage für die Abfertigung (alt) hat.

➤ **Vorzeitige Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis:**

Die Personalstelle für Bundeslehrpersonen wird wie die Personalstelle für Landeslehrpersonen ab dem Schuljahr 2023/24 bereits spätestens nach vier Dienstjahren eine Übernahme in I-L vornehmen bzw. befristete Dienstverhältnisse unbefristet stellen.

Es muss allerdings

- a) im ersten und im letzten Jahr vor der Übernahme eine positive Leistungsbeurteilung von der Schulleitung erstellt werden und
- b) eine gesicherte Planstelle für die Lehrperson vorliegen.

Anträge für eine vorzeitige Übernahme müssen von der Schulleitung begründet sein.

Bei der Berechnung der Dienstzeiten können von der Bildungsdirektion, da es sich um dieselbe Behörde handelt, auch Zeiten als Lehrperson aus einem Landesdienstverhältnisses eingerechnet werden. In diesen Fällen ist aber mindestens eine einjährige Verwendung abzuwarten, damit die Schulleitung die für das unbefristete Dienstverhältnis notwendige Leistungsbeurteilung erstellen kann. Außerdem muss ebenfalls eine gesicherte Planstelle vorliegen.

➤ **Induktionsphase / Ausbildungsphase**

Die bislang für (bestimmte) Lehrpersonen pd vorgesehene Induktionsphase (§ 39 VBG) wurde durch die Dienstrechts-Novelle 2022 mit Wirksamkeit 1. September 2022 bzw. 1. Jänner 2023 neu geregelt. Unverändert sind der Zweck der Induktionsphase, nämlich die berufsbegleitende Einführung in das Lehramt, und das Merkmal der Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor.

Wie bisher differenzieren die Regelungen über die Induktionsphase nicht nach dem Beschäftigungsausmaß der Lehrperson; das Beschäftigungsausmaß hat keinen Einfluss auf die Dauer der Induktionsphase; die Bestimmungen über die Induktionsphase gelten auch für Lehrpersonen mit bloß geringem Beschäftigungsausmaß.

Während bisher für Lehrpersonen, für die eine Ausbildungsphase vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden waren, ist nunmehr die Induktionsphase grundsätzlich für alle Lehrpersonen vorgesehen; eine Ausbildungsphase tritt gegebenenfalls hinzu.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereiches der Induktionsphase führt insbesondere zur Einbeziehung der Lehrpersonen im Bereich Fachtheorie und Fachpraxis sowie jener, die im Wege des Quereinstieges Allgemeinbildung aufgenommen werden.

Von den Bestimmungen über die Induktionsphase sind lediglich Vertragslehrpersonen ausgenommen (§ 39 Abs. 12 VBG),

1. die als Landesvertragslehrpersonen die Induktionsphase erfolgreich abgeschlossen haben,
2. die das Unterrichtspraktikum erfolgreich abgeschlossen haben,
3. die eine mindestens einjährige Lehrpraxis in einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 25% an einer Schule gemäß SchOG, Bundessportakademiengesetz oder Lufw. Bundesschulgesetz oder an einer vergleichbaren Schule in einem EWR-Vertragsstaat, in der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufweisen.

Eine Lehrpraxis im Sinne der Z 3 wird auch an Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung erworben, nicht jedoch an Statutschulen. Auch als kirchlich bestellte Religionslehrperson und als Lehrpersonen gemäß § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz wird Lehrpraxis im Sinne der Z 2 erworben, wenn sie an einer der dort genannten Schulen zurückgelegt wird.

Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, dürfen nicht zu dauernden Mehrdienstleistungen herangezogen werden und sind im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden (§ 39 Abs. 11 VBG). Weiters dürfen Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, ab dem Schuljahr 2023/24 nicht für die Funktion Klassenvorstellung herangezogen werden. Weitere Informationen dazu sind in der Anlage zum Informationserlass vom Oktober 2022 (GZ: II Be1/123-2022 vom 25.10.2022) zu finden.

➤ **Einführungslehrveranstaltungen im Rahmen der Induktionsphase (§ 38 Abs. 12 und 13 VBG)**

Bewerber/innen, deren Dienstverhältnisse mit dem Schuljahr 2023/24 beginnen sollen, haben als Voraussetzung für das Wirksamwerden des Dienstvertrages den Besuch von Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschulen zur Einführung in

- die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und
- die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht nachzuweisen.

Diese Verpflichtung umfasst für

1. Bewerber/innen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenen polyvalenten Studium mindestens mit Bachelor-Niveau den Besuch einer fünftägigen Lehrveranstaltung,
2. für alle übrigen Bewerber/innen den Besuch einer zehntägigen Lehrveranstaltung.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber diese Lehrveranstaltungen noch nicht besucht und werden diese unmittelbar vor dem Beginn des Unterrichtsjahres absolviert, beginnt das Dienstverhältnis anstatt mit Beginn des Schuljahres bereits mit dem ersten Tag der zu besuchenden Lehrveranstaltung.

Die Verpflichtung zum Lehrveranstaltungsbesuch gilt nicht für Bewerber/innen, die eine mindestens einjährige Lehrpraxis im Ausmaß einer Vollbeschäftigung oder einer Teilbeschäftigung von mindestens 25% an einer Schule oder an mehreren Schulen, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz geregelt ist, oder einer vergleichbaren Schule in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufweisen.

Die genannten Lehrveranstaltungen werden in den beiden letzten Wochen der Hauptferien stattfinden. Bewerber/innen werden auf diesen Umstand im Rahmen der Ausschreibungen aufmerksam gemacht werden. Die Meldung der Teilnehmer/innen zu diesen Lehrveranstaltungen an die Pädagogische Hochschule erfolgt bis 10. Juli 2023 durch die Bildungsdirektion.

➤ **Besetzung durch Aufnahme von Vertragslehrpersonen, Quereinstieg**

Auch Bewerbungen über die Schiene „Quereinstieg“ sind im regulären Bewerbungsverfahren zu prüfen; in Verwendungen der Allgemeinbildung ist zusätzlich der von der Zertifizierungskommission ausgestellte Nachweis über die pädagogische Eignung für den Lehrberuf vorzulegen; hat die Bewerberin oder der Bewerber diesen Nachweis noch nicht erhalten, nimmt sie oder er am Auswahlverfahren vorläufig weiter teil.

Die Meldung der Teilnehmer/innen für den jeweiligen Hochschullehrgang an die Pädagogische Hochschule erfolgt ebenfalls durch die Bildungsdirektion.

Personen, die die Anstellungserfordernisse nicht erfüllen, können nach Genehmigung durch das BM:BWF nur mit einem Sondervertrag beschäftigt werden.

Abschnitt 4 – Informationen, Termine, Datenbringung

➤ **Information der Lehrerinnen und Lehrer:**

Wir weisen darauf hin, dass die eigene Lehrfächerverteilung den Lehrer/inne/n nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist.

Von befristeten Lehrpersonen gilt die Unterschriftsleistung als Zustimmung zu einer beabsichtigten Weiterverwendung am Standort.

➤ **Einbindung des Schulgemeinschaftsausschusses (Schulclusterbeirates) und des Dienststellenausschusses**

Im Besonderen verweisen wir auf die im § 8a (2) SchOG geforderte Herstellung des Einverständnisses mit dem SGA (Schulclusterbeirat). Dazu sind bis spätestens 26.05.2023 dem SGA (Schulclusterbeirat) die Festlegungen nach § 8a (1) SchOG zur Kenntnis zu bringen. Kann ein Einverständnis nicht hergestellt werden, kann die Bildungsdirektion vom SGA (Schulclusterbeirat) bis spätestens 09.06.2023 angerufen werden.

Im Hinblick auf die ebenso verpflichtende Einbindung der Personalvertretung nach § 9 (2) PVG wird aus zeitökonomischen Gründen empfohlen, den SGA (Schulclusterbeirat) so zeitgerecht zu informieren, dass die mehrfache Befassung der Dienststellenausschüsse vermieden wird.

Den Dienststellenausschüssen ist die geplante Lehrfächerverteilung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Daten der Lehrfächerverteilungen sind auf folgende Weise zu übergeben:

- a) als Excel- (oder pdf-)Datei aus der BD-Ansicht „*BD23* LFVT - Gesamte Schule“ und/oder
- b) als Excel- (oder pdf-)Datei aus der BD-Ansicht „*BD23* Lehrer mit WE-Gesamtsumme kurz“

Den Dienststellenausschüssen ist jedenfalls die vom Gesetz vorgesehene Frist von zwei Wochen einzuräumen. Das Herstellen des Einverständnisses ist schriftlich zu dokumentieren; ein diesbezügliches, eigenhändig gefertigtes Dokument ist als Scan im Austauschbereich im Ordner „Geplante LFVT“ abzulegen.

Wir ersuchen, uns folgende Unterlagen **spätestens** zu den genannten Terminen zur Verfügung zu stellen:

Jene Schulen, welche die Einladung zum Personalgespräch annehmen, sollten zweckmäßigerweise die UNTIS-Datei sowie die Daten im Formular „FB-geplante_LFVT.xlsx“ bereits vor dem Gesprächstermin zur Verfügung stellen!

10.03.2023:	Übertragung der Schulorganisation	PM-UPIS
17.03.2023:	Erfassung von Detail-Daten zur LFVT	Erhebungsdatei „FB-geplante_LFVT.xlsx“
24.03.2023:	Übertragung der Lehrfächerverteilung	PM-UPIS
24.03.2023:	Übertragung UNTIS-Datei (mit „ddeVFS“)	„Austauschbereich“
25.04.2023- 05.05.2023:	Hauptausschreibung: Bekanntgabe freier (auszuschreibender) Stunden ; Anträge auf Weiterverwendungen	ISO-Web
15.06.2023- 22.06.2023: und 24.08.2023- 31.08.2023:	Weitere Ausschreibungen: Bewerbungen ausschließlich online unter https://bewerbung.bildung.gv.at	Wiener Zeitung (Hinweis auf Ausschreibung) und auf https://www.jobboerse.gv.at/

Bei der Datenbringung ist zu beachten:

IMMER wenn

- Sie Schüler- und/oder Klassenzahlen ändern
- sich der Realstundenverbrauch ändert

ersuchen wir um folgende Aktivitäten:

- *LFVT* neu nach PM-UPIS übertragen,
- *UNTIS-Datei* mit dem neuen Programm „ddeVFS“ erneut in den Austauschbereich übertragen
- Prüfen, ob Daten in der Datei „FB-geplante_LFVT.xlsx“ anzupassen sind.

Die Bildungsdirektion informiert neben den Personalmaßnahmen im folgenden Abschnitt auch über steuerrechtliche Änderungen und Neuerungen in der Reisegebührenvorschrift, die für die Lehrer/innen von Interesse sind.

Abschnitt 5 – Änderungen Lohnsteuer und Reisegebührenvorschrift 1955

Lohnsteuerwirksame Änderungen ab 01.01.2023

- **Befristete Erhöhung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros zur Abgeltung von erhöhten Energiekosten.**

Im Zeitraum von Mai 2022 bis Juni 2023 werden bei Inanspruchnahme der Pendlerpauschale über den Dienstgeber die Erhöhungen automatisch berücksichtigt. Bei der Geltendmachung über die Arbeitnehmerveranlagung ist auf die Splittung bei der Berechnung zu achten.

Bei der Pendlerpauschale wurden **zusätzliche Pauschbeträge** eingeführt:

Kleines Pendlerpauschale	Pauschbetrag	Erhöhtes Pendlerpauschale von Mai 2022 bis Juni 2023		
		mehr als 10 Tage/Monat	8 bis 10 Tage/Monat	4 bis 7 Tage/Monat
bei mindestens 20 km bis 40 km	58 Euro	29 Euro/Monat	19,33 Euro/Monat	9,67 Euro/Monat
bei mehr als 40 km bis 60 km	113 Euro	56,50 Euro/Monat	37,67 Euro/Monat	18,83 Euro/Monat
bei mehr als 60 km	168 Euro	84 Euro/Monat	56 Euro/Monat	28 Euro/Monat

Großes Pendlerpauschale	Pauschbetrag	Erhöhtes Pendlerpauschale von Mai 2022 bis Juni 2023		
		mehr als 10 Tage/Monat	8 bis 10 Tage/Monat	4 bis 7 Tage/Monat
bei mindestens 2 km bis 20 km	31 Euro	15,50 Euro/Monat	10,33 Euro/Monat	5,17 Euro/Monat
bei mehr als 20 km bis 40 km	123 Euro	61,50 Euro/Monat	41 Euro/Monat	20,50 Euro/Monat
bei mehr als 40 km bis 60 km	214 Euro	107 Euro/Monat	71,33 Euro/Monat	35,67 Euro/Monat
bei mehr als 60 km	306 Euro	153 Euro/Monat	102 Euro/Monat	51 Euro/Monat

Für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 steht zusätzlich **ein Pendlereuro** in Höhe von 0,50 Euro monatlich pro Kilometer Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu.

➤ **Valorisierung des Fahrtkostenzuschusses ab 01.02.2023:**

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 16.12.2022 ändert sich die Höhe des Fahrtkostenzuschusses in den Fällen

des § 20b Abs. 2 Z 1 GehG bei einer einfachen Fahrtstrecke von

- 20 km bis 40 km von 23,01 Euro auf 24,18 Euro,
- 40 km bis 60 km von 45,50 Euro auf 47,82 Euro,
- über 60 km von 68,01 Euro auf 71,47 Euro,

des § 20b Abs. 2 Z 2 GehG bei einer einfachen Fahrtstrecke von

- 2 km bis 20 km von 12,52 Euro auf 13,16 Euro,
- 20 km bis 40 km von 49,67 Euro auf 52,20 Euro,
- 40 km bis 60 km von 86,47 Euro auf 90,87 Euro,
- über 60 km von 123,48 Euro auf 129,77 Euro.

➤ Mit dem ETeuerungs-Entlastungspaket Teil II wurde mit **1. Jänner 2023** die sogenannte „kalte Progression“ abgeschafft und der Grenzsteuersatz für die Tarifstufen adaptiert:

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
	2023
11.693 und darunter	0%
über 11.693 bis 19.134	20%
über 19.134 bis 32.075	30%
über 32.075 bis 62.080	41%
über 62.080 bis 93.120	48%
über 93.120 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55%

➤ **Angepasste Absetzbeträge – Kinder**

➤ **Alleinverdiener:**

Einkommensgrenze des (Ehe-) Partners im Kalenderjahr 2023 : € 6.312,--

➤ **Alleinerzieher:**

Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag	2022%	2023
1 Kind	494 Euro	520 Euro
2 Kinder	669 Euro	704 Euro
3 Kinder	889 Euro	889 Euro
für jedes weitere Kind	220 Euro	232 Euro

Geringfügigkeitsgrenze: monatlich 485,85 Euro/2022

500,91 Euro/2023

➤ **Kinderzuschuss/ Einmalige Geldaushilfe anlässlich der Geburt**

In der Anlage wird das **aktualisierte Formular** für die Beantragung des Kinderzuschusses bzw. der einmaligen Geldaushilfe zur Verfügung gestellt - mit dem Ersuchen ab sofort ausschließlich dieses zu verwenden.

Änderungen in der Reisegebührenvorschrift 1955 ab 01.01.2023

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 205/2022, treten mit 1. Jänner 2023 - auf Reisebewegungen aufgrund nach dem 1. Jänner 2023 erteilter Dienstaufträge und Bestätigungen - folgende Änderungen zusammengefasst in Kraft:

§ 2a RGV Subsidiarität und Ökologisierung:

Ein Dienstauftrag oder eine Dienstinstruktion für die Durchführung einer Dienstreise oder Dienstverrichtung im Dienstort darf nur dann erteilt werden, wenn die Reisebewegung notwendig ist oder der Zweck der Dienstverrichtung nicht auf andere Weise, insbesondere im Wege elektronischer Kommunikation, erreicht werden kann. Bei der Gestaltung notwendiger Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort ist auf ökologische Aspekte und das Ziel nachhaltiger Mobilität Bedacht zu nehmen.

§ 6 (1) RGV:

Luxuszüge und Flugzeuge dürfen in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender Notwendigkeit benützt werden - eine Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister ist erforderlich (Auslandsdienstreiseantrag).

§ 7 RGV:

(2): Es gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die erste Wagenklasse, wenn die Reisedauer mit der Eisenbahn mehr als drei Stunden beträgt. Bei einer kürzeren Reisedauer gebührt ein Ersatz nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung der ersten Wagenklasse im dienstlichen Interesse liegt.

(2a): Es gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Einzelabteils bei Eisenbahnfahrten mit Nachtzügen bei Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle, dass die Benützung des Einzelabteils im dienstlichen Interesse liegt.

(5): Die Beträge (für die ersten 50 Kilometer auf € 0,30/km, für die weiteren 250 Kilometer auf € 0,15/km und für jeden weiteren Kilometer auf € 0,08) als auch die Höchstgrenze (€ 79,70) für den Beförderungszuschuss bei Nutzung von Massenbeförderungsmitteln wurden erhöht.

Unter § 10 (1, 2 und 2a) RGV befindet sich eine Auflistung der Begründungen für das Vorliegen von dienstlichem Interesse der Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 leg. cit. sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

Anlage: FB Kinderzuschuss/Einmalige Geldaushilfe